

Nachfragen von Frau Hollmann, Herrn Hagedorn und Herrn Kersjes zu den Ausführungen zum Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2015

Beantwortung der mündlichen Anfragen zu TOP 3.4 aus der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 05.03.2015

Wortlaut der Anfragen:

1. Frau Hollmann wünscht sich eine graphische Darstellung des Umschichtungsbetrages aus dem Eingliederungstitel in das Verwaltungskostenbudget.
2. Frau Hollmann möchte wissen, wie sich das Jobcenter Köln auf die gesetzlichen Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz einstellt.
3. Herr Hagedorn fragt welche Maßnahmen gegen die geringe Ausbildungsquote ergriffen werden.
4. Herr Kersjes fragt, wie die Musterbeispiele für die Berechnung zu den Auswirkungen des Mindestlohns auf die Gruppe der Aufstocker im SGBII gewählt wurden. Er möchte wissen, ob dies ein klassischer Jobcenter Kunde sei. Er hält die Ergebnisse für sehr negativ. Herr Wagner beantwortet die Nachfrage mündlich im Ausschuss und kündigt als Ergänzung für den nächsten Sitzungstermin zwei weitere Berechnungsbeispiele an.
5. Herr Dr. Schulz bittet um eine Darstellung der Auswirkung des Mindestlohns auf die Aufstocker. Herr Wagner gibt in der Sitzung an, dass ein Bezug zum Mindestlohn nicht abgebildet werden kann. Er sagt jedoch eine Rückschau über die Entwicklung der Aufstocker in Köln als Anlage zum Protokoll zu. Die Unterlagen wurden bereits an Dr. Becker übergeben.

Antwort des Jobcenters Köln:

zu 1)

Die Gesamtentwicklung des Budgets des Jobcenters über die Jahre 2009-2015 kann der **Anlage 1** entnommen werden.

zu 2)

Die Übergabe der Menschen in die Leistungsgewährung des Jobcenters ist seitens der Stadt Köln und des Jobcenters Köln gut organisiert. Bei der Stadt Köln finden im Vorfeld Einzelfallprüfungen zum Aufenthaltstitel statt. Die Menschen erhalten ein Schreiben als Nachweis zum Aufenthaltstitel zur Vorlage beim Jobcenter. Mit Umsetzungsverfügung vom 04.02.15 wurde durch die Geschäftsführung geregelt, dass dieses Schreiben für den Status bei Antragstellung ausreichend ist. Um einen reibungslosen Übergang bei der Bewilligung von Leistungen zu gewährleisten und um den Menschen auch frühzeitig integrative oder psychosoziale Hilfen anbieten zu können, wurde den Mitarbeiter/innen in allen Bereichen ein Praxisleitfaden zur Verfügung gestellt.

Diesen finden Sie in der **Anlage 2**.

zu 3)

Der Text wurde seitens der Agentur für Arbeit Köln zugeliefert.

Die Ausbildungsquote (Verhältnis Auszubildende zu allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) und die Ausbildungsbetriebsquote (Anteil der ausbildenden Betriebe an den Betrieben insgesamt) bilden die qualitative und die quantitative Ausbildungsbeteiligung der Betriebe in Köln ab. Seit Jahren liegt die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe in Köln mit einer Ausbildungsquote von 4,6 % (NRW 5,9 %) und einer Ausbildungsbetriebsquote von 19,8 % (NRW 23,9 %) unter dem Durchschnitt.¹

Ausbildung zur Nachwuchssicherung und damit zur Fachkräftesicherung ist für eine wettbewerbsfähige Region von zentraler Bedeutung. Die Bereitstellung von ausreichenden Ausbildungsplätzen ist gemeinsame Aufgabe von Wirtschaft, Unternehmen und Kammern. Die Agentur für Arbeit unterstützt den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt und erbringt ihre Dienstleistungen für Arbeitgeber und Ausbildungssuchende. Sie wirbt permanent u. a. mit dem gemeinsamen Arbeitgeberservice von Jobcenter und Arbeitsagentur für die duale Ausbildung und die Bereitschaft auszubilden bei den Betrieben in Köln: sie informiert Betriebe, Verbände laufend über die Ausbildungsmarktentwicklungen, wirbt konkret bei den Betrieben für eine Meldung offener Ausbildungsstellen und informiert über die Nutzung finanzieller Hilfen, wie z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Einstiegsqualifizierung (EQ), berufsvorbereitende Maßnahmen für Jugendliche oder den Einsatz von Berufseinstiegsbegleitern bei ausbildungsschwächeren Jugendlichen.

Im nordrhein-westfälischen Ausbildungskonsens haben sich Landesregierung, die Organisationen der Wirtschaft, die Gewerkschaften, die Arbeitsverwaltung und die Kommunen zusammengeschlossen. Gegründet wurde er 1996. Der Ausbildungskonsens NRW hat sich zum Ziel gemacht, jedem jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen, der ausbildungswillig und -fähig ist, einen qualifizierten Ausbildungsplatz anbieten zu können. „Jeder junge Mensch in Nordrhein-Westfalen, der ausgebildet werden will, wird ausgebildet.“

Im aktuellen Regionalen Ausbildungskonsens NRW 2015 wurde unter anderem mit Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft vereinbart, dass unverzüglich konkrete qualitative und quantitative Handlungspläne zur Verbesserung der Ausbildungssituation in den Regionen von den Partnern erarbeitet werden. Auf Basis der in den Regionen erarbeiteten Vorstellungen soll dann auf Landesebene nicht nur die Zahl der zusätzlichen Ausbildungsangebote sondern auch eine fundierte Prognose zur Erhöhung der abschließenden Ausbildungsverträge möglich sein.

Zentrale Forderung des Ausbildungskonsenses ist, dass „die Wirtschaft ihre Ausbildungsaktivitäten spürbar erhöhen muss!“ Das Land NRW will mit einer breit angelegten Imagekampagne für die duale Ausbildung, die von den Partnern im Ausbildungskonsens beschlossen wurde, dazu beitragen. Die Kampagne soll im Mai 2015 starten.

Im Rahmen des Regionalen Handlungskonzeptes des Ausbildungskonsens NRW stimmen sich die Agentur für Arbeit Köln in der Region Köln mit den beteiligten Agenturen für Arbeit in Brühl und Bergisch Gladbach, der IHK zu Köln, der Handwerkskammer zu Köln zu Handlungsansätzen zu Versorgungs-, Passungs- und Besetzungsproblemen am Ausbildungsmarkt ab, um ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. Angedacht ist, dass die Partner im Regionalen Ausbildungskonsens Köln offensiv bei allen Ausbildungsunternehmen für die Einschaltung der Agenturen für Arbeit werben. Die Agenturen für Arbeit thematisieren in der Öffentlichkeit die unterschiedlichen Unterstützungsleistungen für die Unternehmen im Rahmen der Rekrutierungs- und Besetzungsprozesse. Für die Absprache aller Partner steht ein Termin Mitte April 2015 an.

¹ Quelle: Statistik Service West , Datenstand: jeweils 31.12.2013

Bereits eingeleitete bzw. beabsichtigte Handlungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit Köln bzw. der Ausbildungsmarktpartner sind z. B.

- die Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsplätze für schwächere Bewerber durch von g-AGS und Kammern speziell eingesetzte Ausbildungsakquisiteure
- der Einsatz der „Assistierte Ausbildung“, die Bewerbern eine koordinierte Begleitung während der Ausbildung ermöglicht (Initiative des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Initiative zur Stärkung der betrieblichen Ausbildung)
- eine besondere Aufmerksamkeit auf Unternehmer mit Migrationshintergrund, die ein noch großes Potenzial an möglichen Ausbildungsbetrieben birgt
- aktives Bewerben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“, die für Schüler mehr Praxiskontakte bringen wird und Arbeitgeber zu mehr Ausbildung ermutigt (Landesinitiative "Kein Abschluss ohne Anschluss" - Übergang Schule-Beruf)
- der Einsatz des Modells „Umsteigen“, das den Blick auf Bewerber lenkt, die aus einem Studium aussteigen und für das duale Ausbildungssystem gewonnen werden können – so werden mehr Arbeitgeber für dieses gute Potenzial gewonnen. (Initiative des Kommunalen Bündnisses für Arbeit)
- die „Woche der Ausbildung“ vom 16. – 20.03.2015 lenkte den Fokus auf die hohe Relevanz von Ausbildung auch in der Region Köln nach dem Motto: „Azubis von heute sind die Fachkräfte von morgen“, u.a. mit einem Arbeitsmarktgespräch mit migrantengeführten Unternehmen und die Verleihung der Ausbildungszertifikate mit Herrn Oberbürgermeister Roters im Hansasaal des historischen Rathauses am 19.3.2015.

Weitere Maßnahmen werden im Rahmen der o.g. Absprache der Konsenspartner vereinbart.

Erfolg kann hier nur die Zusammenarbeit aller Partner am Ausbildungsmarkt bringen. Dieser Wille ist in der Stadt Köln bei allen Partnern vorhanden.

zu 4)

Anhand der nachfolgenden zwei Musterfälle soll verdeutlicht werden, wie sich der Bedarf nach dem SGB II berechnet. Grundsätzlich wird in den jeweiligen Einzelfällen zunächst der gesamte laufende Bedarf der Bedarfsgemeinschaft (bestehend i.d.R. aus den maßgebenden Regelleistungen, evtl. Mehrbedarfzuschlägen, den Kosten für Unterkunft und Heizung) ermittelt und danach das vorhandene Einkommen, ggf. nach Bereinigung, diesem Bedarf gegenübergestellt. Ist das anrechenbare Einkommen höher als der ermittelte Bedarf, besteht kein laufender Leistungsanspruch.

Anhand des Einkommensrechners im Internet wurde ermittelt, wie hoch das laufende Einkommen in den Musterfällen brutto/netto sein muss, damit dieses Einkommen die Bedarfsgemeinschaft von laufenden SGB II-Leistungen unabhängig macht.

Musterberechnung 1:

1-Personen-BG (der Antragsteller auf SGB II-Leistungen lebt mit dem 27-jährigen Bruder in einer Haushaltsgemeinschaft), die Miete beträgt insgesamt mtl. 536,00 € kalt, hinzukommen Heizkosten von mtl. 84,50 €. Der Antragsteller arbeitet zum Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde Vollzeit (39-Stunden-Woche (= mtl. rd. 167 Std.). Er verdient brutto mtl. 1.420 €, das ergibt nach dem Einkommensrechner im Internet nach Abzug von Steuern und SV-Abgaben netto mtl. ca. 1048 €.

Regelbedarf Alleinstehender	399,00 €	399,00 €
Kosten der Unterkunft		
Anteilig 268,00 € (=50% der Wohnungsmiete)	268,00 €	
Heizkosten (1,30 € x 65 qm, davon dann 50 %)	42,25 €	310,25 €
Bedarf gesamt		709,25 €
Einkommen		
Erwerbseinkommen netto	1048,00 €	
abzüglich maximaler Einkommensfreibetrag nach SGB II (bei normalen Absetzbeträgen, s.u.)	./. 300,00 €	
Verbleibendes anrechenbares Erwerbseinkommen		748,00 €

Das Netto-Einkommen von 1.048,00 € ergibt nach der Einkommensbereinigung ein anrechenbares Einkommen von 748,00 € und übersteigt damit den ermittelten SGB II-Bedarf von 709,25 € um rd. 38,75 €. Damit wäre die Bedarfsgemeinschaft im Musterfall 1 (Alleinstehender) nicht (mehr) auf SGB II-Leistungen angewiesen.

Musterberechnung 2:

3-Personen-BG, Vater und Mutter sind erwerbstätig, mit in der BG lebt die 4-jährige Tochter. Der Vater arbeitet zum Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde Vollzeit (39-Stunden-Woche (= mtl. rd. 167 Std.). Er verdient bei Steuerklasse IV brutto mtl. 1.420 €, das ergibt nach dem Einkommensrechner im Internet nach Abzug von Steuern und SV-Abgaben netto mtl. ca. 1.054 €.

Die Mutter arbeitet ebenfalls zum Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde Vollzeit (39-Stunden-Woche (= mtl. rd. 167 Std.). Das Erwerbseinkommen bei beiden brutto/netto ist gleich.

Summen

	Einzelbeträge	Summen
Regelbedarf Partner je 360, 00 €		
Vater	360,00 €	
Mutter	360,00 €	
Regelbedarf Kind	237,00 €	957,00 €
Kosten der Unterkunft (Grundmiete u. Kaltnebenkosten)	550,00 €	
(Heizkosten (1,30 € x 80 qm)	104,00 €	654,00 €
Bedarf gesamt		1.611,00 €
Einkommen		
Kindergeld für Tochter	184,00 €	184,00 €
Erwerbseinkommen Vater netto	1054,00 €	
abzüglich maximaler Einkommensfreibetrag nach SGB II (bei normalen Absetzbeträgen, s.u.)	<u>322,00 €</u>	732,00 €
Erwerbseinkommen Mutter netto	1054,00 €	
abzüglich maximaler Einkommensfreibetrag nach SGB II (bei normalen Absetzbeträgen, s.u.)	322,00 €	732,00 €
Verbleibendes anrechenbares Gesamteinkommen		1648,00 €

Das Netto-Erwerbseinkommen von 2 x 1.054,00 € ergibt nach der Einkommensbereinigung ein anrechenbares Einkommen von 2 x 732,00 €. Zuzüglich dem Kindergeld steht der BG ein Gesamteinkommen von 1.648,00 € zur Verfügung. Das Gesamteinkommen übersteigt damit den ermittelten SGB II-Bedarf von 1.611 € um rd. 37,00 €. Damit wäre die Bedarfsgemeinschaft im Musterfall 2 (Ehepaar, 1 Kind) nicht (mehr) auf SGB II-Leistungen angewiesen.